

# Landkreis Stendal

## Der Landrat



Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister -  
DIE ALT MARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT

Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister - Poststelle		
11. Dez. 2020		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke
4 55 - 39554	Hansestadt Sten-	

Landkreis Stendal - Postfach 10  
dal

Hansestadt Stendal  
Oberbürgermeister  
Herrn Klaus Schmotz  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal - Der Oberbürgermeister - OB		
11. Dez. 2020		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke
	67 orig.	

SR Vers. }  
FV'e }  
SOB, 30 }  
per E-mail }  
unser Zeichen: 30.01.04  
14.12.20  
14.12.20

Ihr Zeichen:  
67-67.2-70-31/2020

Hansestadt Stendal Der Oberbürgermeister -		
15. Dez. 2020		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke
Rechtsamt	AL 67	
Auskunft erteilt: Frau Fünfarek		

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 208

Tel.: + 49 3931 60 7573  
Fax: + 49 3931 60 7577  
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Datum:  
09.12.2020

### Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA<sup>1</sup>

**Widersprüche des Oberbürgermeisters vom 20.05.2020 und 08.07.2020  
gegen die Beschlüsse des Stadtrates vom 11.05.2020 (DS AVII/020/1) und 06.07.2020 (DS VII/0249)  
über die Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Sehr geehrter Herr Schmotz,

in obiger Angelegenheit trifft die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) folgende Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates vom 11.05.2020 (DS AVII/020/1) und 06.07.2020 (DS VII/0249) zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sind nach Auffassung der KAB rechtswidrig ergangen.
2. Auf der Grundlage von § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA beanstandet die KAB die o.g. Beschlüsse; diese sind bis spätestens 31.03.2021 durch den Stadtrat aufzuheben.

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

Sprechzeit:  
Di. u. Do. 09:00 - 12:00  
14:00 - 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 - 12:00  
14:00 - 16:00  
Fr. 08:00 - 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de  
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-sten-  
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de\*  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010  
BIC: NOLADE21SDL



\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 den Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) vom 15.10.2018 bestätigt. Mit diesem Beschluss erfolgten Änderungen im alphabetischen Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung). Die Satzung einschließlich Anlage wurde am 14.08.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Gemäß dieser Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stendal ist die gesamte Osterburger Straße der Reinigungsklasse F1 mit 2 Kehrseiten zugeordnet. Entsprechend dieser Zuordnung erfolgt die Reinigung der Fahrbahn einmal wöchentlich auf beiden Seiten.

Mit Antrag vom 20.01.2020 hat der Ortsbürgermeister der Ortschaft Borstel beantragt, dass die Anlage zur Straßenreinigungssatzung dahingehend geändert wird, dass die Osterburger Straße in der Ortslage Borstel nur noch einmal monatlich gereinigt wird. Die Vorlage wurde aufgrund möglicher Befangenheit des Ortsbürgermeisters im Stadtrat am 17.02.2020 zurückgezogen und am gleichen Tag ein neuer inhaltsgleicher Antrag des Ortschaftsrates gestellt.

In der Stadtratssitzung am 11.05.2020 wurde dem Antrag des Ortschaftsrates mit 23 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt, obwohl Sie in Ihrer Funktion als Oberbürgermeister den Hinweis auf eine Ungleichbehandlung gegeben haben.

Gegen diesen Beschluss haben Sie als Oberbürgermeister mit Schreiben vom 20.05.2020 Widerspruch eingelegt.

Der Stadtrat hat Ihrem Widerspruch in seiner Sitzung am 06.07.2020 mit 16 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich nicht abgeholfen, sodass Sie mit Schreiben vom 08.07.2020 erneut Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt haben.

**Nach Ihren Widersprüchen vom 20.05.2020 und 08.07.2020 liegt gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA die Entscheidung bei der KAB.**

### **II. Rechtliche Würdigung:**

#### **Formelle Rechtmäßigkeit:**

Der Erlass und die Änderung der Straßenreinigungssatzung obliegt der Vertretung (Stadtrat) auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA im Rahmen des eigenen Wirkungskreises nach § 5 i. V. m. § 8 KVG LSA.

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA<sup>2</sup> können die Gemeinden durch Satzung die nach § 47 StrG LSA geregelte Verpflichtung der Gemeinde zur Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen.

---

<sup>2</sup> Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)

Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal mit Beschluss der Straßenreinigungssatzung (Beschluss vom 29.07.2019) Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Straßenreinigungssatzung vom 29.07.2019 sind keine Zweifel ersichtlich.

Dies betrifft gleichermaßen den Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2020 über die Änderung der Straßenreinigungssatzung, wonach die Reinigung der Osterburger Straße in der Ortslage Borstel künftig nur noch einmal monatlich gereinigt werden soll; sowie die Entscheidung vom 06.07.2020 über Ihren Widerspruch.

### Materielle Rechtmäßigkeit

Grundsätzlich obliegt der Gemeinde nach § 47 StrG LSA die Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Pflicht zur Reinigung kann jedoch auf der Grundlage von § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA den Eigentümern oder Besitzern mittels Satzung auferlegt werden.

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 29.07.2019 beschlossene Satzung über die Reinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) weist in § 1 (Übertragung der Reinigungspflicht) zwei zur Straßenreinigung Verpflichtete aus. Das sind nach § 1 Abs. 1 die Eigentümer und Besitzer, für die nach Abs. 2 in der **Anlage** benannten Straßen und Gehwege, verbleibt die Pflicht zur Straßenreinigung bei der Hansestadt Stendal selbst.

Die Straßen und Gehwege, für die die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung bei der Hansestadt Stendal verbleibt, sind in der **Anlage** zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt und in eine Reinigungsstufe eingeordnet. Diese Anlage ist das alphabetische Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen.

Die Straßenreinigungspflicht nach dieser Anlage übt die Hansestadt Stendal selbst als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

Die Straßenreinigung wird als öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal für die in der Anlage aufgeführten Straßen betrieben. Dafür werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

Die Einordnung, der von der Anlage zur Satzung erfassten Straßen, erfolgt in unterschiedliche Reinigungsstufen und Kehrseiten. Laut dieser Auflistung ist die gesamte Osterburger Straße in die Reinigungsstufe F1 (wöchentliche Reinigung), Kehrseite beidseitig eingeordnet. Inwieweit Kriterien für die Zuordnung in eine dieser Reinigungsstufen beachtet wurden, kann durch die KAB nicht abschließend beurteilt werden.

Die Widersprüche richten sich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2020 den Teil der Osterburger Straße in der Ortschaft Borstel künftig nur noch einmal monatlich reinigen zu lassen. Damit würde sich für diesen Teil der Straße die Reinigungsstufe von F1 in die Reinigungsstufe F3 ändern.

Begründet wird der Widerspruch damit, dass die Reduzierung der Reinigungshäufigkeit in der Osterburger Straße im Ortsteil Borstel zu einer Ungleichbehandlung, insbesondere gegenüber den Anliegern der Osterburger Straße in der Kernstadt führen würde.

Dies hätte zur Folge, dass die Beschlüsse rechtswidrig ergangen sind und die KAB eine Beanstandung gem. § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA in Betracht zu ziehen hätte.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes verbietet der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG<sup>3</sup> dem Gesetzgeber wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu betrachten.

In den mir vorliegenden Unterlagen räumen Sie zwar ein, dass Verkehrszählungen belegen, dass sich die Verkehrsbelastung der Osterburger Straße in der Kernstadt von der in der Ortschaft Borstel unterscheidet. Auch weist die Osterburger Straße durch die räumliche Trennung des Bereiches in der Kernstadt und in der Ortschaft Borstel ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen von der Satzung erfassten Straßen auf. Jedoch sind grundsätzlich bis auf eine Ausnahme alle von der Satzung erfassten Straßen in ihrer Gesamtheit ausschließlich einer Reinigungsklasse zugeordnet. Eine Abschnittsbildung wie sie mit der Änderung zu erfolgen hätte, ist vor dem Gleichheitsgrundsatz nicht gerechtfertigt.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist dabei nicht nur auf die Osterburger Straße anzuwenden, sondern auf alle Verpflichteten, der nach der Anlage zur Satzung erfassten Straßen.

In der Begründung des Stadtrates zur Änderung des Reinigungsturnus der Ortslage Borstel wird nicht ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, warum eine andere Reinigungsklasse für Borstel gerechtfertigt sein sollte. Allein der Wille des Ortschaftsrates, der sich auf eine Umfrage von Anwohnern in Borstel stützt, hat den Stadtrat dazu bewogen, dem Antrag auf Änderung mehrheitlich zuzustimmen. Gründe wie ein geringeres Verkehrsaufkommen in der Ortslage Borstel oder die subjektive Einschätzung, dass die monatliche Reinigung in der Ortschaft Borstel ausreichend wäre, wurden seitens des Stadtrates aufgegriffen. Es könnte der Eindruck entstehen, dass „willkürlich“ eine einzige Straße herausgegriffen wurde.

Wenn eine derartige Differenzierung der Osterburger Straße in der Kernstadt und in der Ortslage Borstel erfolgt, muss dies vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle von der Satzung erfassten Straßen gleichermaßen herangezogen werden. Hier wurde einzig die Osterburger Straße betrachtet.

Es mangelt jedoch an Kriterien, die die Anwendung der Reinigungsklassen begründen. Erst die Anwendung von Einordnungskriterien, die dann aber für alle Straßen der Anlage anzuwenden wären, könnten die unterschiedliche Einordnung von Straßen sachlich rechtfertigen, so dass darin keine Ungleichbehandlung liegen würde.

Bei der Festlegung von Reinigungsklassen und der Einstufung der Straßen in eine dieser Reinigungsklassen besteht zwar ein weiter Ermessens- und Einschätzungsspielraum des Satzungsgebers, dennoch muss die Zuordnung der einzelnen Straßen im Hinblick auf das Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung sach- und systemgerecht erfolgen (vgl. VG Cottbus, Beschluss v. 18.01.2012, 6 L 79/11).

Nach Auffassung der KAB hält sich die von der Hansestadt Stendal vorgenommene Einstufung der Osterburger Straße in eine Reinigungsklasse innerhalb dieses weiten gesetzgeberischen Ermessens- und Einschätzungsspielraumes und stellt keine willkürliche Ungleichbehandlung mit anderen Straßen im betroffenen Gebiet der Hansestadt Stendal dar.

Insofern wird die von Ihnen angebrachte Ungleichbehandlung und dem damit einhergehenden Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) von der KAB grundsätzlich geteilt.

Die Beschlüsse des Stadtrates vom 11.05.2020 (DS AVII/020/1) und 06.07.2020 (DS VII/0249) zur Änderung der Straßenreinigungssatzung sind nach Auffassung der KAB rechtswidrig ergangen und werden auf der Grundlage von § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA beanstandet. Sie sind bis spätestens 31.03.2021 durch den Stadtrat aufzuheben.

---

<sup>3</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

### **Hinweise:**

Das Thema der Straßenreinigungssatzung wurde in der Vergangenheit mehrfach im Stadtrat behandelt. Diverse Änderungsanträge vor der Beschlussfassung lassen eine Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der beschlossenen Satzung einschließlich Anlage zur Satzung vermissen.

Aus Sicht der KAB bedarf die Straßenreinigungssatzung einschließlich Anlage einer Überarbeitung. Basis dafür sollte eine Überprüfung der Reinigungsfrequenzen in der gesamten Hansestadt Stendal sein, die mit Verkehrs- und Verschmutzungsgraderhebungen einhergehen – so wie Sie es selbst mehrfach im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Straßenreinigungssatzung geäußert haben.

Die Kriterien zur Einordnung der Straßen in eine bestimmte Reinigungsklasse stammen nach Kenntnis der KAB aus dem Jahr 2000 und sollten nach Auffassung der KAB ebenfalls überarbeitet werden bzw. bei der Einordnung der jeweiligen Straße in die jeweilige Klasse auch konsequent beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



K. Fünfarek